

# Änderung der Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für die SCHULSPORTHALLE ÖFLINGEN und die STADTHALLE WEHR

Der Gemeinderat der Stadt Wehr hat am 29.11.2016 folgende Änderung zur Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für die Schulsporthalle Öflingen und die Stadthalle Wehr beschlossen:

Die beschlossenen Änderungen zur Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für die Schulsporthalle Öflingen und die Stadthalle Wehr beziehen sich lediglich auf die Ziffern 1.) – 2.).

	Grundnutzungs- entgelt pro Veranstaltungstag Euro (€)	Energiezuschlag pro Veranstaltungstag ohne Hzg (Strom, Wasser) Euro (€)	mit Hzg Euro (€)
<b>1.) <u>Schulsporthalle Öflingen</u></b>			
a) Halle ohne Kellerraum	170,--	40,--	80,--
b) Kellerraum	50,--	15,--	25,--
c) Benutzung Foyer Eingangsbereich (allein)	35,--	20,--	35,--
d) Küchenbenutzung allein (z.B. bei Freiluftveranstaltungen)	55,--		
e) Toilettenbenutzung allein	35,--		
f) Zuschlag für rein gewerbliche Veranstaltungen, (Flohmärkte, Verkaufsveranstaltungen, Bewirtung durch gewerbliche Wirte)			
1) Halle ohne Kellerraum	170,--		
2) Kellerraum	90,--		
g) Zuschlag für private Veranstaltungen			
1) Halle ohne Kellerraum	115,--		
2) Kellerraum	55,--		
h) Telefongebühr je Einheit	0,25		
<b>2.) <u>Stadthalle Wehr</u></b>			
a) Großer Saal	230,--	60,--	115,--
b) Empore	80,--		
c) Kleiner Saal (ohne unteres Foyer)	100,--	20,--	40,--
d) Oberes Foyer (bei Alleinbenutzung)	80,--	20,--	40,--
e) Unteres Foyer mit Bar	40,--	20,--	40,--
f) Küchenbenutzung allein (z.B. bei Freiluftveranstaltungen)	55,--		
g) Toilettenbenutzung allein (z.B. bei Freiluftveranstaltungen)	35,--		
h) Zuschlag für rein gewerbliche Veranstaltungen (Flohmärkte, Verkaufsveranstaltungen, Bewirtung durch gewerbliche Wirte)			
1) Großer Saal	230,--		
2) Kleiner Saal mit unterem Foyer	100,--		
3) Empore	80,--		
4) Oberes Foyer	80,--		
5) Unteres Foyer	40,--		
i) Zuschlag für private Veranstaltungen			
1) Großer Saal	115,--		
2) Kleiner Saal mit unterem Foyer	55,--		
3) Empore	35,--		
4) Oberes Foyer	35,--		
5) Unteres Foyer	35,--		

- j) Auslegen des Zusatzbodens im kleinen Saal 60,--  
(zuzüglich des erforderlichen Klebematerials)
- k) Auslegen des Zusatzbodens im großen Saal 90,--  
(zuzüglich des erforderlichen Klebematerials)
- l) Benutzungsgebühr ISDN/Internetanschluss 35,--
- m) Telefongebühren je Einheit 0,25
- n) Benutzung Flügel 115,--

3.) Zu den Grundnutzungsentgelten nach den Abs.1 bis 5 ist bei Bewirtung ein Bewirtungszuschlag zu entrichten. Dieser wird wie folgt berechnet:

- a) bei Bewirtung gegen Entgelt  
20 % des auf den Getränkerechnungen aufgeführten Rechnungsbetrages (ohne Kaffee - oder teeähnliche Getränke)
- b) bei Bewirtung ohne Entgelt, bei reinen Pausenbewirtungen oder bei rein privaten Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern o.ä.) wird anstatt des prozentualen Bewirtungszuschlages ein pauschaler Bewirtungszuschlag erhoben.

Dieser beträgt:

1.) Schulsporthalle

- Hallenraum ohne Keller 150,--
- Kellerraum 50,--

2.) Stadthalle

- für den großen Saal 150,--
- für den kleinen Saal 50,--
- für die Empore 50,--
- für das obere Foyer 50,--
- für das untere Foyer/Bar 50,--

4.) Entgelte für Proben

Für die Abhaltung von Proben werden folgende Entgelte erhoben (zu den Proben zählen nicht Aufbauarbeiten, die für die Veranstaltung erforderlich sind):

1.) Schulsporthalle

- Hallenraum 30,--
- Kellerraum 15,--

2.) Stadthalle

- Großer Saal 30,--
- Kleiner Saal 15,--

5.) Lautsprecheranlage

Für die Benutzung der in den Hallen eingebauten Lautsprecheranlagen ist ein Entgelt von € 30,-- je Veranstaltung zu entrichten. (nicht für Proben)

6.) Die Getränkerechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt Einsichtnahme in sämtliche, mit der Abrechnung zusammenhängende, Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Die Abrechnungen sind bei Vereinen, Verbänden und Organisationen vom Vereinskassierer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7.) Werden die Abrechnungsunterlagen über die Bewirtung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Veranstaltungstag vorgelegt, ist für jede angefangene Woche Verzögerung ein Zuschlag von € 25,-- zu entrichten.

8.) Wird bei Veranstaltungen durch den/die Veranstalter die Grundreinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird die Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters zu den jeweils geltenden Stundensätzen für die Putzkräfte durchgeführt.

- 9.) Wird der Hausmeister oder sein Stellvertreter für die Bedienung der Beleuchtungs- bzw. Beschallungsanlagen bei Veranstaltungen benötigt, werden die Arbeitsstunden zu den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- 10.) Einrichtungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb der Stadthalle bzw. der Schulsporthalle werden nur an in der Stadt Wehr ansässige Personen, Institutionen oder Vereine vermietet. Sie sind wie folgt zu vergüten:
- |                |                |  |
|----------------|----------------|--|
| Besteck/Gläser | 0,10 € /Stück  |  |
| Geschirr       | 0,15 € /Stück  |  |
| Stühle alt     | 1,00 € /Stück  |  |
| Tische alt     | 2,00 € /Stück  |  |
| Aufbauelemente | 10,00 € /Stück | (nicht für Veranstaltungen im Freien und für auswärtige Veranstaltungen) |
- Fehlende Gegenstände sind zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen, Beschädigungen werden auf Kosten des Ausleihers repariert.
- 11.) Auf die festgesetzten Nutzungsentgelte wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 12.) Die Stadt ist berechtigt, eine Kautionshöhe in Höhe der zu erwartenden Benutzungsentgelte zu erheben.
- 13.) Fällt eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung aus, wird ein Ausfallentgelt in Höhe von € 50,-- zuzüglich bereits entstandener Kosten erhoben. Dies ist nicht der Fall, wenn die Räumlichkeiten an einen anderen Veranstalter vergeben werden konnten.

Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Wehr, den 30.11.2016

Michael Thater  
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 20.01.1988 wie folgt bekannt gemacht:

Durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Wehr

" Wehratal-Kurier" vom 09.12.2016

Die Benutzungsordnung wurde dem Landratsamt gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 19.12.2016 angezeigt.

Wehr, den 19.12.2016

Michael Thater  
Bürgermeister